

Beschluss Nr. 605/2022
Schwyz, 23. August 2022 / ju

Volksinitiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 26. April 2022 (RRB Nr. 365/2022) Bericht und Antrag bzw. einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)» unterbreitet.

Die Rechts- und Justizkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 6. Juli 2022 vorberaten. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, die Volksinitiative gültig zu erklären, aber abzulehnen (Vorlage 1). In der Detailberatung zum Gegenvorschlag sind ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag gestellt worden. Diese sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die Rechts- und Justizkommission beantragt, den Gegenvorschlag (Vorlage 2) in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

2. Änderungsanträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates

Für den Wortlaut der Kommissionsanträge (Mehrheits- und *Minderheits*anträge) wird auf die Synopse (Beilage) verwiesen.

§ 23d Abs. 2 (Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel)

Die Kommissionsmehrheit hält einerseits dafür, dass die Reihenfolge der zur Wahl stehenden Personen auf dem Wahlzettel generell auszulosen sei. Andererseits hat sie sich dagegen ausgesprochen, dass innerhalb des Wahlzettels eine Gruppierung in bisherige Amtsinhaber und neu kandidierende Personen vorgenommen werde. Daraus ergibt sich, dass die Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel für jede Wahl durch Losziehung bestimmt wird. Die Losziehung erfolgt durch die Einreichungsstelle (Staatsschreiber, Land- oder Gemeindeschreiber) und ist öffentlich. Die Personalien der wählbaren Personen werden auf dem Wahlzettel bei bisherigen Amtsinhabern mit dem Zusatz «bisher» und bei allen übrigen Personen mit dem Zusatz «neu» ergänzt.

Der Regierungsrat hält an seiner Vorlage fest, wonach auf dem Wahlzettel die vorgeschlagenen Personen in alphabetische Reihenfolge und gruppiert nach bisherigen Amtsinhabern und neuen Personen aufzuführen sind. Er lehnt den Kommissionsvorschlag mit einer rein ausgelosten Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen (ohne Gruppierung) auf dem Wahlzettel ab. Auch wenn der Regierungsrat in seinem Bericht ausgeführt hatte, dass eine Auslosung der Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel unter dem Aspekt einer reinen Persönlichkeitswahl die naheliegendste Lösung ist, lehnt er den Kommissionsantrag aus folgenden Gründen ab:

- Das reine Auslosungssystem mag zwar unter wahltheoretischen Gesichtspunkten einem «reinen» Majorz ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten und Bevorzugung einzelner Personen am nächsten kommen. Dabei werden jedoch verschiedene praktische Gesichtspunkte ausser Acht gelassen.
- Für einen Stimmberechtigten ist die alphabetische Reihenfolge der wählbaren Personen mit der Gruppierung in bisherige Amtsinhaber und neu vorgeschlagene Personen einfach zu überblicken. Er sieht auf dem Wahlzettel sofort, welche Personen sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen und welche neu kandidieren.
Auch die alphabetische Reihenfolge erleichtert das Auffinden von Personen auf dem Wahlzettel, denen man die Stimme durch Ankreuzen geben will, weil man deren Namen persönlich oder aufgrund der Wahlkampagne bereits kennt.
- Insbesondere bei Majorzwahlen auf Bezirks- und Gemeindeebene wird mit der Gruppierung der vorgeschlagenen Personen in bisherige Amtsinhaber und neu vorgeschlagene die Übersicht für die Wählenden erleichtert, wenn alle durchzuführenden Wahlen auf einem einzigen Wahlzettel zusammengefasst sind.
- Auch wenn argumentiert wird, dass sich alle vorgeschlagenen Personen, auch die bisherigen Amtsinhaber, bei jeder Wahl wieder zu bewähren haben, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Behörden in ihrer Zusammensetzung eine gewisse Kontinuität aufweisen sollten. Dies wird mit einer Gruppenbildung in bisherige Amtsträger und neu Kandidierende gefördert.
- Will man «Sesselkleber» verhindern, so ist dafür nicht die Reihenfolge auf dem Wahlzettel das geeignete Mittel, sondern die Parteien selbst haben es in der Hand, solche Personen nicht mehr zur Wahl vorzuschlagen.
- Ein ähnliches Gruppierungssystem wird auch bei den Kantonsratswahlen angewandt: Die Listennummern werden den einzelnen Listengruppen (Parteien) ebenfalls zugelost (§ 18 WAV), jedoch werden zwei Gruppen gebildet: Die ersten Nummern erhalten jene Parteien, die in den letzten Gesamterneuerungswahlen einen Wähleranteil von mindestens 10 % erreicht haben. Parteien mit einem kleineren Wähleranteil oder neue Gruppierungen erhalten in einer zweiten Gruppe höhere Nummern zugelost. Auch bei diesem System werden «bisherige» Parteien oder Gruppierungen in gewissem Sinne bevorzugt.
- Die Losziehung ist mit einem zusätzlichen administrativen Aufwand für die Einreichungsstellen, insbesondere in den Bezirken und Gemeinden, verbunden, da diese öffentlich und unter möglicher Anwesenheit der Vertreter der Wahlvorschläge zu erfolgen hat (vgl. § 18 Abs. 2 WAV).
- Im Quervergleich kennt – soweit ersichtlich – kein anderer Kanton ein reines Auslosungssystem für den Wahlzettel oder die Namensliste. Die meisten Kantone kennen einerseits die alphabetische Reihenfolge und andererseits die Gruppierung in bisherige Amtsinhaber und neu vorgeschlagene Personen.

Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat an seinem Gegenvorschlag fest, wonach die für eine Wahl vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, wobei die bisherigen Amtsinhaber mit dem Zusatz «bisher» an erster Stelle stehen, gefolgt von den übrigen Personen mit dem Zusatz «neu».

§ 41 Abs. 1 und 2 (Berechnung des absoluten Mehrs)

Eine Kommissionsminderheit stellt den Antrag, bei der Berechnung des absoluten Mehrs auf die Zahl der gültigen Wahlzettel und nicht der gültigen Stimmen abzustellen. Sie unterstützen damit den Wortlaut der Initiative und wollen zur Berechnungsmethode zurückkehren, die bis 1. April 2006 galt.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommissionsminderheit aus folgenden Gründen ab:

- Wie bereits in RRB Nr. 365 vom 26. April 2022 (Ziff. 4.5 und 5.3/§ 41) ausführlich dargestellt, würde eine Rückkehr zur Berechnung des absoluten Mehrs gestützt auf die gültigen Wahlzettel zu einem höheren absoluten Mehr und damit vermehrt zu Nachwahlen (2. Wahlgang) führen.
- Gerade auf Bezirkes- und Gemeindeebene soll verhindert werden, dass durch ein höheres absolutes Mehr vermehrt Nachwahlen (2. Wahlgang) nötig werden, zumal die Rekrutierung geeigneter Personen für öffentliche Ämter nicht einfacher geworden ist. Auf Bezirks- und Gemeindeebene werden neben den Bezirks- und Gemeinderäten noch weitere Ämter durch Volkswahl besetzt, so z. B. Rechnungsprüfungskommission, Land- oder Gemeindeschreiber, Vermittler, Bezirksgericht.
- Es ist für die Berechnung nicht auf die Wahlzettel, die auch leere und ungültige Stimmen enthalten können, sondern nur auf die gültig abgegebenen Stimmen abzustellen. Es gibt keine nachvollziehbaren Gründe, weshalb leere und ungültige Stimmen für die Berechnung des absoluten Mehrs berücksichtigt werden sollen.
- Leere Stimmen können nicht nur als Proteststimmen interpretiert werden, sondern leer einlegen können auch Wähler, die sich über die Eignung der zur Wahl stehenden Person kein Urteil machen können oder die sich für keine von mehreren gleich geeigneten Personen entscheiden können. Deshalb können leere Stimmen nicht berücksichtigt werden, weil ihnen kein ganz bestimmter Wählerwille zugeordnet werden kann. Massgebend sind die Stimmen, die für bestimmte Personen abgegeben werden.
- Nicht zuletzt gilt es zu beachten, dass Wahlen den Zweck haben, die öffentlichen Ämter zu besetzen und die Funktionsfähigkeit der Behörden sicherzustellen. Deshalb sollen bei der Berechnung des absoluten Mehrs nur jene Stimmen berücksichtigt werden, die gültig für vorgeschlagene Personen abgegeben werden, nicht jedoch leere oder ungültige Stimmen.

Deshalb lehnt der Regierungsrat zusammen mit der Kommissionsmehrheit eine Änderung der Berechnung des absoluten Mehrs und damit den Antrag der Kommissionsminderheit ab.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den Mehrheits- und Minderheitsantrag der Rechts- und Justizkommission zum Gegenvorschlag abzulehnen und den Gegenvorschlag gemäss Antrag des Regierungsrates (Vorlage 2) anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber